



STADT **LIPPSTADT**

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der
Stadt Lippstadt
anlässlich des Frühlingsfestes im Ortsteil
Bad Waldliesborn
Vom 18. Februar 2019**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (GV. NRW, S. 172) wird für die Stadt Lippstadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an dem Sonntag im Monat März oder April, der in die Veranstaltung „Frühlingsfest in Bad Waldliesborn“ fällt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung erstreckt sich auf den Ortsteil Bad Waldliesborn.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lippstadt vom 2. März 2000 außer Kraft.